

Plagiat und Täuschung

Hinweise zur Plagiatsdetektion und zum Sanktionsverfahren

Diese Hinweise wurden auf Grundlage der unten angegebenen Quellen erstellt und sollen allgemeine Hilfestellungen zur Plagiatsdetektion und zum Sanktionsverfahren geben. In jedem Verdachtsfall muss eine Einzelfallprüfung stattfinden. Es handelt sich hierbei um eine überarbeitete und ergänzte Fassung eines Dokuments aus dem Jahr 2013.

➔ DEFINITION UND GRUNDLAGEN

➔ Was ist ein Plagiat?

Die genaue Definition eines Plagiats ist mitunter schwierig, ggf. von der jeweiligen Fachdisziplin abhängig und teilweise umstritten, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie mit „unbewussten“ Plagiaten umzugehen ist.

Allgemein wird unter einem Plagiat die vollständige oder teilweise Übernahme von Wörtern, Ideen oder Arbeitsergebnissen aus einem fremden Werk ohne die Angabe dieser Quelle verstanden. Darunter kann man u.a. folgende Sachverhalte fassen:

- Der oder die Verfasser:in reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde („Ghostwriter“), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- Der oder die Verfasser:in reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein („Vollplagiat“).
- Der oder die Verfasser:in übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus („Übersetzungsplagiat“).
- Der oder die Verfasser:in übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- Der oder die Verfasser:in übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und –umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle als Zitat kenntlich zu machen.
- Der oder die Verfasser:in übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fußnote am Ende der Arbeit).

Die Wiedergabe von sogenanntem „Handbuchwissen“ („Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann“) ohne Quellenangabe gilt in der Regel nicht als Plagiat, solange nicht die Darstellung dieses Handbuchwissens unmittelbar aus einem Werk übernommen wurde. Auch die Übernahme einer Gliederung/Struktur oder Idee kann als Plagiat gewertet werden.

➔ Regelungen an der Universität Kassel

Regelungen zum Umgang mit Täuschungsversuchen und Plagiaten an der Universität Kassel:

- Hessisches Hochschulgesetz (HHG), §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 6, 32;
- Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master), §§ 16 und 31;
- Allgemeine Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO), §§ 1, 22
- Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel vom 03.02.2011 und 05.11.2014 [in Überarbeitung];
- Standards guter wissenschaftlicher Praxis für das Verfassen von Qualifikationsarbeiten vom 4. Juni 2014

➔ VERDACHTSMOMENTE UND SCHWEREGRAD

➔ **Mögliche Verdachtsmomente für Täuschungsversuche/Plagiate**

- auffällige sprachliche und/oder inhaltliche Abweichungen innerhalb einer Prüfungsleistung,
- Stilbrüche/Stilwechsel innerhalb der Arbeit, holprige Übergänge,
- sprachliche Auffälligkeiten (z. B. extrem gute Ausdrucksweise, Schreibfehler, verwendetes Vokabular [spezielle Formulierungen, seltene Fremdworte]),
- Auffälligkeiten in der Formatierung,
- Ähnlichkeiten mit Prüfungsleistungen anderer zu prüfender Personen (z. B. Gliederung, Textstellen),
- „Verweigerung“ der zu prüfenden Person (kann/will keine Nachfragen beantworten, etc.),
- Mitführen unzulässiger Hilfsmittel,
- Absprachen, Wortwechsel während einer Prüfung,
- etc.

➔ **Einschätzung des Schweregrades**

Die Sanktionierung von Täuschungsversuchen und Plagiaten hängt auch vom Schweregrad des Verstoßes ab. Die Einschätzung des Schweregrades kann immer nur im **Einzelfall** erfolgen. Daher kann an dieser Stelle keine abschließende Auflistung von Kriterien, die eine „Einstufung“ des Schweregrades ermöglichen, erfolgen. Die Einschätzung des Schweregrades liegt im **Ermessensspielraum** der Prüferin oder des Prüfers bzw. des Prüfungs-/Promotionsausschusses.

Die Einschätzung des Schweregrades ist von der **quantitativen** und **qualitativen** Bedeutung des Verstoßes abhängig (z. B. § 16 Abs. 6 AB Bachelor/Master: „erhebliche“ Nichtbeachtung von Zitierregeln). Formal liegt ein Plagiat bereits vor, wenn beispielsweise für einen übernommenen Satz die Quellenangabe fehlt. Wie schwer dieser Verstoß zu werten ist, hängt aber auch von den Rahmenbedingungen ab: Wird dieser eine Satz bewusst als eigenständige Leistung herausgestellt und baut die gesamte Arbeit darauf auf, so wiegt der Fall schwerer, als wenn in einer ansonsten einwandfreien Arbeit aufgrund einer Nachlässigkeit die Quellenangabe vergessen wurden und keine Täuschungsabsicht vorlag.

Anhaltspunkte für die Einschätzung des Schweregrades können sein:

➤ für weniger schwere Fälle:

- nicht bewusst herbeigeführte Plagiate/Täuschungen,
- kaum brauchbare Spickzettel,
- kurzer Wortwechsel bei Prüfungen,
- unerhebliche inhaltliche Bedeutung,
- unklare Lage (z. B. zufällige Übereinstimmungen, „Handbuchwissen“),
- erste wissenschaftliche Arbeiten/Unkenntnis der Arbeitsweise;

➤ für schwerwiegendere Fälle:

- bewusst/vorsätzlich herbeigeführte Plagiate/Täuschungen,
- Einsatz technischer Hilfsmittel,
- hoher quantitativer Umfang der Plagiate / Täuschungen
- organisierte Zusammenarbeit,
- „Ghostwriting“,
- wesentliche inhaltliche Bedeutung,
- die zu prüfende Person befindet sich in einem höheren Semester/müsste die Praxis guten wissenschaftlichen Arbeitens kennen,
- es handelt sich um einen wiederholten Fall.

Hilfreich bei der Bewertung des Schweregrades können der **Vergleich** mit ähnlichen Fällen sowie eigene **Erfahrungen**/Erfahrungen aus dem Kolleg:innenkreis sein. Daher empfiehlt sich ggf. der Austausch mit Kolleginnen/Kollegen und im Zweifelsfall die Einschaltung des Prüfungs-/Promotionsausschusses (s. unten: Grafik zum Verfahren).

⇒ SANKTIONEN

Welche Folgen haben Täuschung oder Täuschungsversuch?

Die prüfungsrechtlichen Folgen eines Plagiats/eines Täuschungsversuchs sind abhängig vom Schweregrad des Verstoßes und der in der jeweiligen Rechtsgrundlage (Prüfungs-, Promotionsordnung, Allgemeine Bestimmungen) aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten.

→ **AB Bachelor/Master**

Ein Plagiat oder Plagiatsversuch/eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch haben grundsätzlich zur Folge, dass die betroffene Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 der AB Bachelor/Master mit „**nicht ausreichend**“ (5,0) und damit nicht bestanden zu bewerten ist. Dies gilt gemäß § 16 Abs. 6 AB Bachelor/Master auch bei der erheblichen Nichtbeachtung der insbesondere auch in den Fachbereichen geltenden Zitierregeln. Bei als nicht erheblich eingestuften Fällen obliegt es dem oder der Prüfer:in, den festgestellten Verstoß in die Bewertung einfließen zu lassen. In jedem Falle sollte mit der zu prüfenden Person über den festgestellten Mangel gesprochen werden.

Im Fall einer besonders schweren Täuschung oder bei einem nochmaligen Täuschungsversuch kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus gemäß § 16 Abs. 3 AB Bachelor/Master den **Ausschluss von der Wiederholungsprüfung** beschließen. Damit ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. In der Regel bedeutet dies, dass der Studiengang nicht mehr fortgesetzt werden kann und der Studierende exmatrikuliert wird.

Wird eine Täuschung erst nach Beendigung des Studiums bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 1 AB Bachelor/Master **nachträglich berichtigt** werden, d. h., die betroffene Prüfungsleistung wird nachträglich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das kann auch den **Entzug des erworbenen Grades** zur Folge haben (§ 31 Abs. 1 und 3 AB Bachelor/Master).

→ **Lehramts- und Diplomstudiengänge**

Die Sanktionsmöglichkeiten bei Lehramts- und Diplomstudiengängen sind grundsätzlich ähnlich den Regelungen der AB Bachelor/Master. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Paragrafen zu Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen der einzelnen Prüfungsordnungen (in den Lehramtsstudiengängen i. d. R. § 10 der Modulprüfungsordnung). Versuchte oder begangene Täuschungshandlungen sind danach in der Regel mit „ungenügend“ (Lehramt) bzw. „nicht ausreichend“ (Diplom) zu bewerten. Zuständig ist jeweils der Modul- bzw. Diplomprüfungsausschuss des betroffenen Studienganges.

Für Lehramtsstudiengänge gelten darüber hinaus § 26 (Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße) des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011.

→ **Dissertationen**

Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-Promo) regeln in § 22 das Sanktionsverfahren für die Fälle, in denen ein Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde. Danach soll der Doktorgrad entzogen werden, wenn dieser durch eine Täuschung erworben wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

Beim Verfahren ist zu berücksichtigen, dass durch den Promotionsausschuss auch das Dekanat eingeschaltet werden soll, wenn sich Anhaltspunkte für die Entziehung des Doktorgrades ergeben (§ 22 Abs. 5

AB-PromO). Durch das Dekanat sind außerdem der oder die Präsident:in und die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.

Fällt bereits während der Begutachtung der Dissertation ein Verstoß insbesondere gegen die in § 6 der AB-PromO aufgeführten Regelungen auf (z. B. Verstoß gegen die fachspezifischen Zitierregeln oder die Erklärung zur selbstständigen Anfertigung der Dissertation), so erfolgt die Sanktionierung im Rahmen der Begutachtung und Bewertung der Dissertation.

Urheberrecht

Ein Plagiat verstößt nicht nur gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, sondern kann ggf. auch als Verletzung des Urheberrechts gewertet werden. Strafbar ist hiernach, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt. Dabei fällt auch eine Bearbeitung von Teilen des Werkes unter den Tatbestand des § 106 Urheberrechtsgesetz, der eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht.

➔ PLAGIATSSOFTWARE

➔ **Einsatz von Software zur Plagiatserkennung**

Zum Erkennen von Plagiaten werden verschiedene Computerprogramme („Plagiatsoftware“) angeboten. Die Programme vergleichen verdächtige Arbeiten mit Inhalten aus Datenbanken und/oder dem Internet. Der Einsatz einer solchen Plagiatsoftware kann ein **Hilfsmittel** bei der Erkennung von Plagiaten sein. Grundsätzlich ist dabei zu bedenken, dass der Softwareeinsatz das Aufspüren eines Plagiats zwar unterstützen, aber keinen endgültigen Nachweis eines Plagiats liefern kann. Der Einsatz einer Software zur Plagiatserkennung liegt derzeit in der Verantwortung der Fachbereiche. Die Konferenz der Studierendekan:innen der Universität Kassel hat sich bislang dafür ausgesprochen, dass der Einsatz einer Software zur Plagiatserkennung nur **in begründeten Einzelfällen** – beim Anfangsverdacht einer Täuschung – erfolgen sollte.

➔ **Rechtliche Hinweise**

Damit der Einsatz von Plagiatsoftware in rechtlicher Hinsicht möglichst unbedenklich gestaltet wird, müssen nachfolgend gegebene Hinweise beachtet werden.

Urheberrecht

Wird das zu überprüfende Dokument mithilfe einer Software über das Internet geschickt bzw. in das Internet hochgeladen, entstehen durch Speicherung Kopien des Zieldokuments auf einem fremden Server. Derartige Kopien und auch bereits das Laden des Dokuments in den Arbeitsspeicher des Anbieters können als Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (§ 16) angesehen werden. Die Anlegung einer Kopie (bzw. das Laden in den Arbeitsspeicher) sollte daher nicht ohne Einwilligung der Autorin oder des Autors des zu überprüfenden Dokuments erfolgen, um Verstöße gegen das Urheberrecht auszuschließen. Ob mit der Abgabe einer schriftlichen Arbeit ggf. nach Hinweis der Prüfer:innen bzw. auch im Hinblick auf die in § 16 Abs. 7 AB BAMA neu genannte Möglichkeit der Plagiatsüberprüfung generell ein solches (stillschweigendes) Einverständnis angenommen werden kann, ist rechtlich nicht ganz unproblematisch. Zur Dokumentation und zur rechtlichen Absicherung der Prüfer:innen und der Hochschule wird eine schriftliche Einwilligungserklärung empfohlen, die ggf. auch mit der Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, verbunden werden kann.

- Eine **Muster Einwilligungserklärung** finden Sie auf der folgenden Seite.

Datenschutz / DSGVO

Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entsprechen, sind studentische Arbeiten vor der Überprüfung durch Plagiatssuchdienste zu **anonymisieren**. Das Abfordern einer Einwilligungserklärung für nichtanonymisierte Dateien kann nicht als freiwillig angesehen werden und entspricht daher nicht den Anforderungen einer datenschutzrechtlichen Einwilligung.

- **Zu entfernen** sind in der Regel folgende Bereiche der Arbeiten:
 - Deckblatt
 - Die Erklärung darüber, dass die Arbeit selbstständig verfasst und alle verwendeten Quellen angegeben wurden
 - Einwilligungserklärung zur Nutzung von Plagiatsoftware
 - Anhänge mit personenbezogenen Daten (z. B. Transkripte von qualitativen Interviews)

Einwilligungserklärung Nutzung von Plagiatssoftware

Mir ist bekannt, dass bei meiner Arbeit eine Prüfung auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen und sonstige Quellen stattfinden kann (vgl. u.a. § 16 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel). Ich stimme zu, dass dafür gegebenenfalls ein Upload auf eine externe Datenbank des jeweiligen Software-Anbieters erfolgt und die Arbeit dafür auch gespeichert wird, sofern meine Arbeit dafür vorab ausreichend anonymisiert wird (i.d.R. genügt dafür die Entfernung des Deckblatts und der Unterschriftenseite). Ich stimme ebenfalls zu, dass zukünftig umgekehrt auch andere Arbeiten auf Plagiate aus meiner anonymisierten Arbeit überprüft werden.

Ort, Datum

Name

⇒ VERFAHRENSWEISE BEI PLAGIATSVERDACHT

→ Verfahrensweise bei Plagiatsverdacht durch den oder die Prüfer:in

➤ Verdachtsprüfung durch den oder die Prüfer:in

Stellt ein oder eine Prüfer:in einen Verdachtsmoment fest, der auf einen Plagiats-/Täuschungsversuch hindeutet, so überprüft der oder die Prüfer:in die entsprechende Prüfungsleistung auf diesen Verdacht. Es wird empfohlen, bestimmte Verdachtsmomente zu markieren und diese anschließend stichprobenmäßig zu überprüfen (z. B. über Internetsuche, Literatur oder ggf. Plagiatssoftware).

➤ Nachweis und Bewertung

Ergibt die Überprüfung, dass eine Täuschung/ein Plagiat vorliegt, sollte durch den oder die Prüfer:in ein entsprechender Nachweis der betroffenen Stellen geführt werden (z. B. durch Markierung der betroffenen Textstelle[n] sowie Nennung, Markierung und ggf. Kopie der Originalfundstelle/Quelle). Dies dient der Sicherheit des Nachweises, da die Beweislast bei dem oder der Prüfer:in liegt. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungs-/Promotionsordnung.

➤ Übergabe an den Prüfungsausschuss

Ist davon auszugehen, dass es sich um einen **besonders schwerwiegenden Fall** einer Täuschung/eines Plagiats handelt oder ist sich der oder die Prüfer:in in der Einschätzung der Schwere des Falles nicht sicher, so leitet diese/dieser die Prüfungsleistung mitsamt dem Nachweis des Täuschungs-/Plagiatsverdachts an den zuständigen Prüfungs-/Promotionsausschuss weiter. Wird die Prüfungsleistung dem Prüfungs-/Promotionsausschuss vorgelegt, so wird die Bewertung der Arbeit dem oder der zu Prüfenden erst nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

Der Prüfungs-/Promotionsausschuss entscheidet über die Schwere des Täuschungs-/Plagiatsverdachts und die Form der Sanktionierung gemäß den Regelungen in der Prüfungs-/Promotionsordnung und den AB Bachelor/Master. Kommt der Ausschuss zu der Auffassung, dass kein schwerwiegender Fall einer Täuschung/eines Plagiats vorliegt, wird der betreffenden Person die Note der Prüfungsleistung mitgeteilt. Stellt der Ausschuss einen schwerwiegenden Fall einer Täuschung/eines Plagiats fest, muss vor einer abschließenden Entscheidung des Prüfungs-/Promotionsausschusses über die Sanktionen der betroffenen Person Gelegenheit gegeben werden, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Anschließend ist ihr die Entscheidung des Prüfungs-/Promotionsausschusses schriftlich inklusive Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die zu prüfende Person hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen.

➤ Eintrag in Prüfungsakte

Ein positives Ergebnis der Prüfung eines Plagiats-/Täuschungsverdachts soll in der Prüfungsakte aktenkundig gemacht werden, um Wiederholungsfälle eher aufdecken zu können. Aus diesem Grund soll bei einem Verdachtsfall auch der Prüfungs-/Promotionsausschuss einbezogen werden, da ein oder eine Prüfer:in nicht überschauen kann, ob bei der betroffenen Person evtl. bereits mehrere Täuschungs-/Plagiatsvergehen vorliegen.

Zum Verfahren bei Plagiatsverdacht/Täuschungsverdacht finden Sie im Anhang ein Schaubild.

→ Verfahrensweise bei Anzeige durch Dritte

➤ Stichhaltigkeit der Anzeige prüfen

Wird der Plagiats- oder Täuschungsverdacht durch die Anzeige eines Dritten geäußert, prüft der zuständige Prüfungs-/Promotionsausschuss zunächst die Stichhaltigkeit der Anzeige. Sollte die Anzeige substanzlos sein und wurden durch den Dritten keine Anhaltspunkte, die den Verdacht stützen, mitgeliefert, so kann dieser aufgefordert werden, konkrete Hinweise für seinen Verdacht nachzuliefern.

➤ Verfahren bei unbegründeter Anzeige

Kommt der Prüfungs-/Promotionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Anzeige unbegründet ist, wird das Verfahren eingestellt.

➤ Verfahren bei begründetem Verdacht:

Ist die Anzeige stichhaltig, gelten die oben genannten Verfahrensregeln und Sanktionsmaßnahmen wie bei einem Plagiatsverdacht durch den oder die Prüfer:in entsprechend. Abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige ist zusätzlich zu beachten:

- Geht die Anzeige zum Plagiats-/Täuschungsverdacht **während eines laufenden Prüfungsverfahrens** ein, ist wie bei einem gewöhnlichen Verfahren bei Plagiatsverdacht zu verfahren (Überprüfung durch den oder die Prüfer:in, ggf. Neubewertung der Arbeit).
- Ist das **Prüfungsverfahren bereits abgeschlossen** (Bewertung der Arbeit erfolgt), beauftragt der Prüfungs-/Promotionsausschuss einen oder eine Gutachter:in mit der Überprüfung des Vorwurfs gemäß den oben aufgeführten Verfahrensregelungen.

➤ Information der zu prüfenden Person

Nach der Überprüfung der Arbeit wird die zu prüfende Person über die Anzeige und das Ergebnis der Überprüfung auf den Plagiats-/Täuschungsverdacht hin informiert. Die betreffende Person wird auch informiert, wenn die Anzeige substanzlos war.

➔ WEITERE HINWEISE UND HILFEN

➔ **Vorbeugung vor Plagiaten**

Die Universitätsbibliothek bietet neben Rechercheberatung auch intensive Unterstützung in der Verwaltung und Darstellung von Zitationen (insbesondere Schulungen zur Literaturverwaltungssoftware Citavi).

Kontakt: Informationskompetenz@bibliothek.uni-kassel.de

Zudem wird bezüglich Aufbereitung, Archivierung und ggf. Bereitstellung von publikationsbasierten Forschungsdaten beraten.

Kontakt: Forschungsdaten@uni-kassel.de

➔ Wie können Plagiatsfälle verhindert oder erschwert werden?

Unabsichtliche Plagiatsfälle

Die Ursachen für unbewusste Plagiate liegen oft in der mangelnden Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Unabsichtliche Plagiatsfälle sollten daher im Sinne der Heranführung an Standards wissenschaftlichen Arbeitens durch die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken und Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins bei den Studierenden verhindert werden.

Vorsätzliche Plagiatsfälle

Vorsätzliche Täuschungs- bzw. Plagiatsversuche können durch eine möglichst individuelle Absprache der Arbeitsthemen sowie eine ausführliche Besprechung der Arbeit vor und bei der Rückgabe zumindest erschwert werden. Die Abgabe schriftlicher Arbeiten in elektronischer Form kann das Erkennen von Plagiaten erleichtern. Die Abgabe einer unterzeichneten Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst und alle verwendeten Quellen angegeben wurden (z. B. entsprechend § 23 Abs. 11 AB Bachelor/Master) kann die betreffende Person zusätzlich sensibilisieren.

➔ **Weitere Hinweise:**

➔ *Universität Kassel*

Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten der Universität Kassel vom 4. Juni 2014

<https://www.uni-kassel.de/uni/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=11161&to-ken=495c6d96975fd5d61aa53d7ac13d7eae916b77c>

➔ *Universität Kassel:*

Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel

<http://www.uni-kassel.de/intranet/?id=37524>

Anhang: Verfahren bei Plagiatsverdacht/Täuschungsverdacht

